

GKZ		Geschäftszahl

Todesfallaufnahme

Auskunftsgeber/in:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ, Wohnort
E-Mail-Adresse	Telefonnummer

Hinweis: Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und legen die geforderten Unterlagen bei. Eine Checkliste hinsichtlich der Unterlagen befindet sich auf der letzten Seite.

<p>I. Verstorbene/r [vorzulegende Urkunden: Geburtsurkunde, Sterbeurkunde]</p>
<p>1. Vor- und Familienname des/r Verstorbenen (auch vorherige Familiennamen, gegebenenfalls auch der Geburtsname)</p>
<p>2. Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt</p>
<p>3. Sterbetag und Sterbeort</p>
<p>4. Beschäftigung, Sozialversicherungsnummer, Steuernummer</p>
<p>5. Letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt</p>

Dabei handelt es sich um eine:

- Mietwohnung
 - Vermieter:
 - Eintrittsrechte nach § 14 MRG (Name, Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnis):

- Genossenschaftswohnung
 - Genossenschaft:
- Eigentumswohnung
- Pflegeheim

6. Staatsangehörigkeit

7. Familienstand: ledig, verheiratet, verpartnert, in Lebensgemeinschaft, verwitwet;
- (gegebenenfalls Vor- und Familienname des verstorbenen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, dessen Sterbetag und Sterbeort, falls bekannt Verlassenschaftsgericht und Geschäftszahl)

8. Hatte der/die Verstorbene eine(n) Erwachsenenvertreter(in) (früher Sachwalter)? Angabe der Vertreterin/des Vertreters, des Pflugschaftsgerichts samt Geschäftszahl:

9. War der/die Verstorbene gesetzliche Vertreterin einer anderen Person (bzw. Erwachsenenvertreter, früher Sachwalter)?
- Wenn ja: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift derjenigen, deren gesetzliche Vertreterin die Verstorbene war und, sofern bekannt, das Pflugschaftsgericht samt Geschäftszahl:

II. Angaben zur internationalen Zuständigkeit; Rechtswahl

10. Hat der/die Verstorbene in den letzten Jahren im Ausland gelebt?

- Wenn ja, wo? Dauer?
- Gibt es Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes?

11. Hat der/die Verstorbene eine Rechtswahl getroffen?

- Wenn ja, welche? Bitte Nachweis beifügen.

III. Gesetzliche Erben

[vorzulegende Urkunden: Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden
Adoptionsunterlagen, Vaterschaftsanerkennnisse, etc.]

12. Ehegatte / eingetragener Partner

- Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift

Variante:

- Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bestand seit _____ mit

13. Lebensgefährte

- Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift

14. Volljährige Kinder (auch **uneheliche** Kinder)

- Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift

15. Minderjährige Kinder (auch **uneheliche** Kinder)

- Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift, Staatsangehörigkeit
- deren gesetzliche(r) Vertreter(in);
- ungeborene Kinder des Verstorbenen

16. Vorverstorbene Kinder und deren (voll- oder minderjährige) Nachkommen (auch **uneheliche** Kinder)

- Vor- und Familienname der **verstorbenen Kinder**, deren Tag der Geburt, Sterbetag und Sterbeort, wenn bekannt Verlassenschaftsgericht und Geschäftszahl;
- Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift, deren **Nachkommen**; bei Minderjährigen auch Staatsangehörigkeit

17. Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift der übrigen gesetzlichen Erben (unter Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses).

Nur anzugeben, wenn keine Kinder des/der Verstorbenen vorhanden sind!

- Eltern des/der Verstorbenen
- Geschwister des/der Verstorbenen
- Sonstige gesetzliche Erben

IV. Letztwillig berufene Erben; sonstige letztwillig Begünstigte

18. Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift der aufgrund einer letztwilligen Verfügung berufenen Erben und/oder sonstige letztwillig Begünstigte (Testamentserben, Vermächtnisnehmer u.ä.)

V. Urkunden

[vorzulegende Urkunden: Testament, Vermächtnis, Vermächtnis- und Pflichtteilsverzichtsverträge, Erbverträge etc.]

19. Letztwillige Verfügungen (Testament, Vermächtnis, u.ä.) und deren Widerruf, Erbverträge und deren Aufhebung; [bitte Nachweis beilegen]
- bei mündlichen letztwilligen Verfügungen: Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift der Zeugen

20. Vermächtnis- und Pflichtteilsverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge sowie deren Aufhebung, Ehe- oder Partnerschaftspakte, Vereinbarungen nach § 14 Abs. 4 WEG 2002, Schenkungen auf den Todesfall, sonstige Erklärungen auf den Todesfall; bitte Nachweis beilegen

VI. Verlassenschaft / besondere Vorkehrungen

[vorzulegende Urkunden: Pensionsbescheid, Pflegegeldbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, etc.]

21. Hat der/die Verstorbene einen Bezug aus öffentlichen Kassen genossen?
- Aus welchen? (Pension, Pflegegeld, Arbeitslosengeld, Notstand, Wohnbeihilfe etc.)

Der Todesfall wurde gemeldet

22. Befinden sich in der Verlassenschaft Gegenstände, die eine besondere Anzeige erfordern (wie Fremdgelder, Kassenschlüssel, Faustfeuerwaffen)?
Hinweis: Sollten Sie Schusswaffen der Kategorie B, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen im Nachlass des/der Verstorbenen finden, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die nächste Polizeistation.

Aktiva

a) Unbewegliches Vermögen im In- und Ausland

23. Liegenschaften im Inland

Einlagezahl:

Katastralgemeinde:

Adresse:

Das vorgenannte unbewegliche Vermögen ist derzeit ausreichend versichert.
Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten (§ 93 StVO) ist sichergestellt.
Für eine ausreichende winterliche Beheizung und Frostschutz ist gesorgt.
Der Gerichtskommissär wird beauftragt, die Bodenwerte bei den zuständigen Finanzämtern anzufragen.

24. Liegenschaften im Ausland

[vorzulegende Unterlagen: Grundbuchsauszug, Bestätigung über Einheitswert bzw. gleichartigen Wert]

Einlagezahl:

Katastralgemeinde:

Adresse:

- Eigentumswohnung
- Haus

Das vorgenannte unbewegliche Vermögen ist derzeit ausreichend versichert.
Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten (§ 93 StVO) ist sichergestellt.
Für eine ausreichende winterliche Beheizung und Frostschutz ist gesorgt.

b) Bewegliches Vermögen im In- und Ausland

[vorzulegende Unterlagen: aktueller Kontoauszug (*wenn vorhanden*), Sparbuch im Original, Safeschlüssel, etc.]

25. Forderungen gegen Kreditinstitute, wie Konten, Sparbücher, Wertpapiere, Safes, Schließfächer, Depots, etc.

- Bankinstitut, Konto-/Depotnummer, ungefährer Wert; Safes, Verwahr- und Schließfächer;
- Bargeld, Höhe, Verwahrung

Die Partei erklärt, dass neben den angegebenen Vermögenswerten keine in die Verlassenschaft fallenden Guthaben (Sparbücher, Konten udgl) vorhanden sind.

26. Sonstige Forderungen unter Angabe der Schuldner und des ungefähren Wertes

27. Fahrnisse unter Angabe des ungefähren Wertes (KFZ, Anhänger, Motorrad, Schmuck, Antiquitäten, Gemälde, etc.)

- Marke, Kennzeichen, Erstzulassung, Identifikationsnummer, Wert
- Beschreibung und Wert

persönliche Fahrnisse: gebraucht und offensichtlich ohne Wert

28. Sonstiges Verlassenschaftsvermögen? War der Verstorbene auf den Todesfall versichert? Bei welcher Anstalt und zu wessen Gunsten? Weitere Versicherungen, wie z.B. Zusatzkrankenversicherung, Unfallversicherung, etc.?

29. Sind Vorkehrungen zur Sicherung der Verlassenschaft getroffen worden / zu treffen; welche? (Bsplw. Sicherung der Wohnung)

30. Wird ein Antrag auf Durchführung der Abhandlung nach § 143 Abs. 2 AußStrG gestellt? (Ist die Verlassenschaft im Ausland, wird aber trotzdem die Abhandlung im Inland beantragt?)

- Ja
- Nein

31. Wird ein Antrag auf Beschränkung des Verfahrens nach Art. 12 EuErbVO gestellt? (wenn über im Ausland befindliches Vermögen **nicht** entschieden werden soll)

- Ja
- Nein

Passiva

32. Verbindlichkeiten (auch grundbücherlich sichergestellte)
z.B.: Kredit, für den/die Verstorbene übernommene Rechnungen (bitte vorlegen)
- Angabe des Gläubigers und Höhe der Verbindlichkeit

33. Hinweise auf ein Pflegevermächtnis?

- Wurde der/die Verstorbene von nahen Angehörigen in den letzten drei Jahren vor dem Tod mindestens sechs Monate lang und im Ausmaß von durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat unentgeltlich (also ohne Gegenleistung) gepflegt?

Ja

- von (Name, Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnis):

Nein

Zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben

34. Begräbniskosten, sonstige Todesfallkosten;

- Rechnungsaussteller, Betrag, Vor- und Familiennamen, Anschrift desjenigen, der die Begräbnis- und sonstigen Todesfallkosten berichtet hat. (z.B. Bestattung, Grabgebühren, Traueranzeigen- und Karten, Blumen und Gestecke, Totenmahl, etc.)

Die Belehrung nach § 43 Waffengesetz wurde erteilt. Auf die Möglichkeit der schriftlichen Abhandlungspflege (§ 3 Abs. 3 Gerichtskommissärs-gesetz) wurde hingewiesen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Ihnen gemachten Angaben:

Datum, Ort

Unterschrift

Checkliste für die notwendigen Unterlagen:

- Testamente/letztwillige Verfügungen im Original, andere erbrechtsbezogenen Urkunden** (zB Erbverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge, Schenkungs-/Übergabverträge auf den Todesfall, Eheverträge etc)
- Standesurkunden** (zB Geburts-, Heiratsurkunde, Urkunden zum Nachweis einer Adoption etc)
- Unterlagen über eine allfällige Erwachsenenvertretung** (zB Gerichtbeschlüsse über die Bestellung zum/zur gerichtlichen Erwachsenenvertreter/in, allfällige Registrierungs- bestätigungen aus dem Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis über die Registrierung einer gesetzlichen oder gewählten Erwachsenenvertretung oder des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht)
- Rechnungen/Auftragsbestätigungen zu Todesfallkosten** samt **Zahlungsnachweisen** (zB Bestattungskosten, Abrechnung Wiener Verein, Grabstein, Trauermahl, Blumen und Grabschmuck, Grabpflege, Todesanzeige, Trauerbillets etc) **je in Kopie**
- Unterlagen zu Lohn/Pension** (Information über ArbeitgeberIn/Versicherungsanstalt, Sozialversicherungsnummer des/der Verstorbenen)
- Unterlagen zu Gehalts/Pensionskonten** (letzte Kontoauszüge, Angaben zu Bankinstituten und Kontonummern)
- Sparbücher im Original** (Angaben zu Bankinstituten und Kontoverbindungen)
- Unterlagen zu Bausparverträgen** (letzter Auszug, Angaben zu Bausparinstitut und Vertragsnummer)
- Unterlagen zu sonstigen Girokonten, Depotkonten, Wertpapieren** (letzte Auszüge, Bankinstitute und Kontonummern)
- Unterlagen zu Schließfächern und Safes** (Bankinstitute und Safe-/Fachnummern)
- Unterlagen zu Lebensversicherungen, Bestattungsvorsorge** (Angaben zu Versicherungsunternehmen und Polizzennummern, Abrechnung Wiener Verein)
- Unterlagen zu Schulden und Forderungen** (zB offene Pflegekosten, Krankenhausbeiträge, Kredit und Darlehensschulden, Bürgschaften etc)
- bei **Immobilien** (Haus, Grundstück Eigentumswohnung etc: Einlagezahl und Katastralgemeinde, Einheitswertbescheid des Finanzamtes, sofern vorhanden Information zum Boden- und Grundstückswert)
- bei **Fahrzeugen**: Zulassungsschein bzw Typenschein und Versicherung, Fahrzeugbewertung
- bei **Faustfeuerwaffen**: Waffenpass, Waffenbesitzkarte und Waffennummern
- Unterlagen in Bezug auf die allfällige Geltendmachung eines **Pflegevermächtnisses** oder sonstiger Ansprüche aus der Erbringung von Pflegeleistungen
- Unterlagen in Bezug auf **Schenkungen zu Lebzeiten** des/der Verstorbenen oder **auf dessen/deren Todesfall**

§ 43 Waffengesetz

(1) Befinden sich im Nachlass eines Verstorbenen Schusswaffen der Kategorie B, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen, so hat derjenige, in dessen Obhut sich die Gegenstände im Erbfall befinden, dies unverzüglich der Behörde oder - sofern es sich um Kriegsmaterial handelt - der nächsten Militär- oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Die Behörde hat gegebenenfalls die Sicherstellung oder vorläufige Beschlagnahme dieser Gegenstände zu veranlassen oder die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Gemäß Abs. 1 sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände sind

1. an den Erben oder Vermächtnisnehmer, wenn dieser innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Erwerb des Eigentums, die erforderliche Berechtigung zum Besitz dieser Gegenstände nachzuweisen vermag oder
2. an eine andere vom Erben oder Vermächtnisnehmer namhaft gemachte Person, wenn diese zum Besitz dieser Gegenstände berechtigt ist,

auszufolgen. Anzeige- und Meldepflichten gemäß § 28 treffen in diesen Fällen die ausfolgende Behörde.

(3) Sind Schusswaffen der Kategorie B, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen keinem Berechtigten auszufolgen oder war die Vernichtung des Kriegsmaterials erforderlich, geht das Eigentum daran auf den Bund über. Dem Erben oder Vermächtnisnehmer ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn es dieser binnen sechs Monaten ab Eigentumsübergang verlangt und der Erblasser zum Besitz dieser Gegenstände befugt war. Für Kriegsmaterial leistet diese Entschädigung der Bundesminister für Landesverteidigung.

(4) Der Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers auf Erteilung der Berechtigung oder auf Erweiterung einer bestehenden Berechtigung, die für den Besitz eines gemäß Abs. 1 sichergestellten Gegenstandes erforderlich ist, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, sofern es sich nicht um Kriegsmaterial oder verbotene Waffen handelt. Die Frist des Abs. 2 Z 1 läuft jedenfalls bis zur Entscheidung über diesen Antrag.

(5) Wurden die Gegenstände nicht sichergestellt oder vernichtet und dem Erben oder Vermächtnisnehmer keine Bewilligung zum Besitz erteilt, hat er die noch in seiner Obhut befindlichen Gegenstände der Behörde binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der behördlichen Entscheidung spätestens binnen sechs Monaten abzuliefern oder einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten zu überlassen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Besitz der Gegenstände in diesen Fällen erlaubt.

(6) Sind in Abs. 1 genannte Gegenstände im Erbfall in der Obhut eines Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, trifft die Anzeigepflicht dessen gesetzlichen Vertreter. § 11 Abs. 2 gilt.

(7) Erben oder Vermächtnisnehmer haben eine Schusswaffe der Kategorie C innerhalb von sechs Monaten ab Erwerb des Eigentums gemäß § 33 zu registrieren. Die Registrierung bedarf keiner weiteren Begründung.

§ 3. Gerichtskommissärsgesetz

(1) In Verlassenschaftsverfahren können die Parteien jederzeit die erforderlichen Erklärungen, Anträge oder Nachweise schriftlich verfassen und unmittelbar dem Gericht vorlegen. Sie können sich dazu eines Bevollmächtigten bedienen. Übersteigt der Wert der Aktiven der Verlassenschaft voraussichtlich 5 000 Euro, so können sie nur einen Rechtsanwalt oder Notar bevollmächtigen. Schreitet ein Vertreter ein, der weder Rechtsanwalt noch Notar ist, und stellt sich im Verfahren heraus, dass der Wert der Aktiven diesen Betrag übersteigt, so hat das Gericht dies den Parteien und deren Vertretern bekannt zu geben. Mit Zustellung dieser Bekanntgabe an den Vertreter erlischt seine Vertretungsmacht für das weitere Verfahren. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

(2) Wird eine Partei trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist mit ihren Schriftsätzen säumig oder eignen sich die Schriftsätze einer Partei oder eines Vertreters, der nicht Rechtsanwalt oder Notar ist, nicht zu einer zweckentsprechenden Erledigung und können sie nicht auf einfache Weise verbessert werden, so hat das Gericht auszusprechen, dass die von diesen Schriftsätzen betroffenen und, soweit erforderlich, auch alle weiteren Amtshandlungen in der Sache vor dem Gerichtskommissär abzuhandeln sind.

(3) Der Gerichtskommissär hat die Parteien bei seiner ersten Amtshandlung auf die Möglichkeit der schriftlichen Abhandlungspflege aufmerksam zu machen.